

Präventions- und Schutzkonzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Ev.- Luth. Versöhnungskirchgemeinde Plauen

0. Präambel

Das Präventionskonzept gilt für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre sowie Menschen, deren geistige und seelische Entwicklung diesem Alter entspricht.

Wenn im Konzept von Mitarbeitern gesprochen wird, gilt auch die weibliche Form. Die zusätzliche Erwähnung aller Geschlechter wurde ausgelassen, um den Sprachfluss nicht zu unterbrechen.

1. Die Ev.- Luth. Versöhnungskirchgemeinde Plauen - Ein sicherer Ort

Den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern der Ev.- Luth. Versöhnungskirchgemeinde Plauen sind Kinder und Jugendliche anvertraut. Kinder und Jugendliche sind schutzbedürftig. Unsere Verantwortung ist es, die Veranstaltungen der Versöhnungskirche, ihre Räume und das Gelände zu einem sicheren Ort für Kinder und Jugendliche zu machen.

Die folgenden Punkte enthalten Regeln, die die Sicherheit und den Schutz der Kinder und der Jugendlichen sowie aller haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich gewährleisten sollen.

Der Zweck dieser Informationsschrift ist, zu informieren und Verantwortungen, Richtlinien und Zuständigkeiten festzulegen, um:

- den Schutz, die Sicherheit und das Wohlergehen aller Kinder und Jugendlichen, die in der Obhut der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Kinder- und Jugendbereich stehen, zu gewährleisten,
- die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form des körperlichen, seelischen und sexuellen Missbrauchs zu schützen,
- die Mitarbeiter vor jeglichen Beschuldigungen zu bewahren, die durch sorgloses und unkluges Verhalten aufkommen können,
- allen Mitarbeitern eine Hilfestellung für den gesunden Umgang mit Kindern und Jugendlichen an die Hand zu geben und
- für einen Verdachtsfall einen konkreten Handlungsablauf vorzugeben.

Die Prävention von sexuellem Missbrauch ist kein einmaliges Projekt, sondern eine alltägliche Haltung und dient zum Schutz und Wohlergehen von Schutzbefohlenen.

2. Was ist sexuelle Gewalt?

- Sexualisierte Gewalt und sexueller Missbrauch ist immer eine Form von Machtmissbrauch.
- Sexueller Missbrauch liegt dann vor, wenn einem Minderjährigen oder einer abhängigen Person eine sexuelle Handlung aufgezwungen wird, die diese nicht will, für die sie nicht reif ist oder denen das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wesentlich zustimmen kann und die in erster Linie der Bedürfnisbefriedigung des Täters oder der Täterin dient.
- Solche Handlungen können auch von Teilnehmern ausgehen.
- Neben körperlichen Übergriffen – von ungewollten Berührungen und Küssen bis hin zur Vergewaltigung – gehören dazu unter anderem auch Handlungen ohne Körperkontakt, wie z. B. das heimliche Beobachten beim Umziehen, das Zeigen von pornografischen Bildern, das Verbreiten von Bildmaterial, das eine Person diskriminiert, oder verbale Grenzverletzungen.
- Die Abgrenzung vom gesunden und erforderlichen Körperkontakt zwischen Erwachsenen und Kindern liegt dort, wo das Bedürfnis des Erwachsenen, nicht aber das Bedürfnis des Kindes befriedigt wird.

3. Vorbeugender Schutz für Teilnehmer und Mitarbeiter

Uns ist bewusst, dass an dieser Stelle nicht alle Situationen erfasst werden können. Die hier aufgeführten Punkte sollen für die allgemeine Arbeit mit Schutzbefohlenen sensibilisieren und werden bei Bedarf nachgebessert.

3.1. Veranstaltungen

- In Veranstaltungen mit gemischt geschlechtlichen Teilnehmern sollten nach Möglichkeit immer ein männlicher Mitarbeiter und eine weibliche Mitarbeiterin dabei sein.
- Es ist nicht gestattet, dem Kind bei der Körperhygiene oder dem Toilettengang zu helfen, außer bei Kleinkindern bis zum Alter von fünf Jahren, und auch dann nur, wenn die Hilfe auf offene Art und Weise geschieht und ein anderer Mitarbeiter in Sicht- oder Hörweite ist.
- Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen finden in einer Umgebung statt, zu der die Eltern der Kinder jederzeit Zugang haben.
- Fremde Erwachsene, die nicht Sorgeberechtigte von Kindern sind, haben keinen freien Zugang zu den Kindern und Jugendlichen, es sei denn, sie sind bei der Leitung angemeldet.

3.2. Seelsorgerliche Gespräche

- Die Mitarbeiter achten darauf, dass keine zu intime Atmosphäre herrscht. Auch bei einem Gebet bzw. einer Segenshandlung am Ende des Gespräches achtet der Mitarbeiter auf eine gesunde Distanz.
- Andere Mitarbeiter sollten über den Zeitpunkt und den Ort des Gesprächs informiert sein. Öffentliche Räume werden bevorzugt.
- Grundsätzlich wird Seelsorge von Frauen für Mädchen oder für junge Frauen und von Männern für Jungs oder junge Männer angeboten.

3.3. Autofahrten mit Teilnehmern

- Wenn Autofahrten stattfinden, haben die Fahrer oder die Fahrerinnen
 - die Eltern der mitfahrenden Teilnehmer vorher zu informieren und möglichst deren Zustimmung einzuholen und
 - andere Mitarbeiter in Kenntnis zu setzen.

3.4. Schwimmbadbesuch

- Es ist darauf zu achten, dass Kinder und Jugendliche wertschätzend und würdevoll mit Anderen umgehen. Niemand darf aufgrund seines Körpers diskriminiert werden.
- Beim Duschen und Umziehen ist eine gesunde Distanz zu wahren.
- Der Mitarbeiter trägt die Verantwortung für den Schutz jedes einzelnen Teilnehmers.

3.5. Schutz in der digitalen Welt

- Die Mitarbeiter achten darauf, dass in Social Media Gruppen die Teilnehmer eine gute Kommunikation übereinander pflegen und niemanden diskriminieren bzw. verletzen.
- Es dürfen keine peinlichen, verletzenden bzw. diskriminierenden Fotos geteilt werden.
- Es darf kein pornografisches / sexuell übergriffiges Material angeschaut werden.

4. Die Verantwortung der Mitarbeiter

Die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter stellen sicher, dass die Kinder und Jugendlichen, die unsere Veranstaltungen besuchen,

- geistliche Impulse bekommen, die der Lehre der Bibel entsprechen,
- respektvoll und gleichberechtigt behandelt werden und
- vor geistlichem, emotionalem, körperlichem und sexuellem Missbrauch geschützt werden.

Mitarbeiter dürfen nicht ...

- etwas tun, das als unpassende körperliche Annäherung missverstanden werden könnte, geschweige denn Teilnehmer streicheln bzw. küssen,
- Kinder und Jugendliche an Körperstellen berühren, die normalerweise durch Badebekleidung bedeckt sind,

Mitarbeiter haben darauf zu achten, dass ...

- Kinder und Jugendliche sich gegenseitig nicht zu nahekommen, d. h. nicht einen den persönlichen Schutzraum des anderen verletzt.
- Kinder und Jugendliche sich gegenseitig nicht pornografisches / sexuell übergriffiges Material zeigen und keine verletzenden Aufnahmen anderer verbreiten.
- Kinder und Jugendliche sich gegenseitig nicht unsittlich berühren bzw. gewalttätig miteinander umgehen.

Die Mitarbeiter tragen die Verantwortung für die körperliche und geistige Unversehrtheit der Schutzbefohlenen. Es ist ihre Aufgabe, Grenzen für ein gesundes Miteinander aufzuzeigen und durchzusetzen.

Alle Mitarbeiter leben eine „Hinschau- und Zuhörkultur“ zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Jeder Verdachtsfall wird schriftlich dokumentiert und dem Interventionsteam gemeldet.

5. Aktive Maßnahmen zur Prävention

5.1. Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

- Einmal im Jahr werden alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen präventiv über den Verhaltenskodex der sächsischen Landeskirche belehrt.
- Neue Mitarbeiter werden innerhalb von 3 Monaten mit dem Verhaltenskodex geschult.
- Des Weiteren werden Mitarbeiter, die auf Freizeiten mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, im Voraus jeder Freizeit zum Verhaltenskodex belehrt.
- Jede Belehrung wird schriftlich dokumentiert.

5.2. Präventionsschulungen

Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter besuchen regelmäßig Präventionsschulungen.

5.3. Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeiter, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und z. B. eine Kleingruppe betreuen, haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

5.4. Risikoanalyse

Die Risikoanalyse aus dem Rahmenschutzkonzept der sächsischen Landeskirche wird alle 5 Jahre durchgeführt.

Anlage 1: Verhaltenskodex der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

1. Ich verpflichte mich, bei meiner Tätigkeit im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens darauf zu achten, dass keine Grenzverletzungen verbaler und körperlicher Art und keine sexualisierte oder körperliche Gewalt stattfinden können.
 2. Ich unterlasse abwertendes, diskriminierendes, sexistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten. Ich achte darauf, dass auch andere Personen sich entsprechend verhalten.
 3. Ich achte das Nähe- und Distanzempfinden meines Gegenübers, besonders die persönliche Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham. Ich nehme diese Grenzen bewusst wahr und respektiere sie.
 4. Bei meiner Tätigkeit gestalte ich Beziehungen zu anderen Menschen transparent und mit positiver Zuwendung und einem verantwortungsbewussten Umgang mit Nähe und Distanz.
 5. Mir anvertraute Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene will ich vor körperlichem und seelischem Schaden, Missbrauch jeder Art und Gewalt schützen.
 6. Mir ist bewusst, dass in der Kirche besondere Vertrauensverhältnisse bestehen, die zu Abhängigkeit und Machtausübung führen können. Besonders anfällig sind die Beziehungen zu Minderjährigen und anderen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen sowie Seelsorge-, Beratungs- und Dienstverhältnisse.
 7. Sexuelle Kontakte zu Personen innerhalb einer Seelsorge- und Vertrauensbeziehung sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig.
 8. In keinem Fall werde ich meine Stellung ausnutzen zur Befriedigung meiner Bedürfnisse, für Grenzüberschreitungen oder für sexuelle Kontakte zu den mir anvertrauten Menschen.
 9. Grenzüberschreitungen durch andere Personen nehme ich nicht hin. Ich spreche sie an und weiß, wo ich fachliche Unterstützung und Hilfe finde und an welche Verantwortliche ich mich wenden kann.
 10. Ich bin im Rahmen einer Schulung zu diesem Verhaltenskodex auf die Regeln zum Umgang miteinander und besonders mit Schutzbefohlenen und meine Pflichten hingewiesen worden. Mir ist bewusst, dass ein Verstoß disziplinarische, arbeitsrechtliche und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen haben kann.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt bin, die zu einem Einstellungs- und Tätigkeitsausschluss nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 der Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 18. Oktober 2019 führt.
- Ich versichere, dass gegen mich derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat anhängig ist.
- Ich verpflichte mich hiermit, diesem Verhaltenskodex zu entsprechen.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Datum

Unterschrift

6. Krisen und Notfallplan

Kommt es zu einem Verdacht oder einem Vorfall von Missbrauch, gilt Folgendes:

- Wird ein Verdachtsfall von einem Mitarbeiter wahrgenommen oder durch Dritte an einen Mitarbeiter gemeldet, wendet sich der Mitarbeiter sofort vertraulich an das Interventionsteam.
- Spricht ein Kind oder ein Jugendlicher einen erlebten Vorfall an, bietet der Mitarbeiter dem Schutzbefohlenen unbedingt Unterstützung und Hilfe auf vorsichtige und angemessene Art und Weise an und meldet den Verdachtsfall umgehend und vertraulich an das Interventionsteam.
- Besteht der Verdacht, dass ein Mitarbeiter ein Kind oder einen Jugendlichen körperlich, seelisch oder sexuell missbraucht hat, wird ebenfalls umgehend das Interventionsteam informiert.
- Jeder Verdachtsfall wird schriftlich dokumentiert.
- Das Interventionsteam prüft, ob ein begründeter Verdacht (Vorfall) vorliegt. Jeder Verdachtsfall wird streng vertraulich behandelt, bis er sich erhärtet und zu einem Vorfall wird.
- Erhärtert sich der Verdachtsfall, wendet sich das Interventionsteam umgehend an die Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens, das Jugendamt und an das Präventionsteam des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Vogtland.
- Rehabilitation von Falschbeschuldigten: Ist eine Person zu Unrecht eines Falles von sexualisierter Gewalt beschuldigt worden, muss diese angemessen und vollständig rehabilitiert werden. In Fällen der Beschuldigung aufgrund von Fehlinterpretationen müssen diese transparent und unmissverständlich aufgeklärt werden. Wollte eine erwachsene Person jemandem absichtlich Schaden zufügen, hat dies strafrechtliche Konsequenzen.

7. Kontaktpersonen

Interventionsteam

Pfarrer Hartmut Stief

Tel.: 03741 405051 Mail: hartmut.stief@evlks.de

Gemeindepädagogin Katharina Olsson

Tel.: 0157 82291032 Mail: katharina.olsson@evlks.de

Kirchenvorsteherin Jacqueline Olsson

Tel.: 0176 96736874 Mail: jaolsson@yahoo.de

Angelika Bombien

Tel.: 03741 223088 Mail: angelikabombien@gmx.de

Präventionsteam des Ev.-Luth. Kirchenbezirkes Vogtland

Bezirkskatechetin Ulrike Pentzold
und Maja Härtel

Tel.: 03741 394076

Mail: praevention.kbz-vogtland@evlks.de

Ansprech- und Meldestelle der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens

Anja Philipp

Tel.: 0351 4692106

Mail: ansprechstelle@evlks.de

Geschäftsstelle der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommission (URAK)

Lukasstr. 6, 01069 Dresden Mandy Weigel, Tel.: 0351 4692-107; Fax: 0351 4692-109

Mail: weigel@verbund-urak-sachsen.de

Kontakt zur Betroffenenvertretung:

Christoph Wohlgemuth

Tel. 0371 46401999 Mail: vierh@web.de

Kinder- und Jugendtelefon (Nummer gegen Kummer)

Tel.: 0800 11103 33 oder 116 111 (kostenfrei, Mo-So 14 – 20 Uhr)

Elterntelefon

Tel.: 0800 11105 50 (kostenfrei)

Hilfetelefon Sexueller Missbrauch:

0800 22 55 530 (kostenfrei und anonym)

www.hilfeportal-missbrauch.de